

Satzung des Vereins „Väterzelten Essenheim e.V.“

Sitz: 55270 Essenheim

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Väterzelten Essenheim“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55270 Essenheim.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
 - (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Vater-Kind-Zeltlagern, Naturerlebnisveranstaltungen und weiteren Aktivitäten, die der Förderung sozialer Kompetenzen, familiärer Bindungen, Verantwortungsbewusstseins und des gemeinschaftlichen Miteinanders von Kindern und Vätern dienen.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) nach den geltenden steuerlichen Vorschriften auszustellen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für zukünftige Projekte, Anschaffungen oder unvorhersehbare Ausgaben zu bilden. Rücklagen dürfen nur aus Mitteln des Vereins gebildet werden und stehen den Mitgliedern nicht zur Verfügung.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kinder- oder Jugendhilfe zu verwenden hat (z.B. "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Essenheim e.V.").
-

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige Väter sowie deren minderjährige Kinder werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über einen Aufnahmeantrag, der vom Vater gestellt wird. Die Aufnahme erfolgt, ohne dass es eines Vorstandsbeschlusses bedarf.
- (3) Bestehen Einwände gegen eine neue Mitgliedschaft, kann diese binnen 14 Tagen nach der Aufnahme im Verein aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands widerrufen werden. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
- (4) Kinder können nur gemeinsam mit dem jeweiligen Vater Mitglied werden; eine eigenständige Mitgliedschaft von Kindern ohne zugehörigen Vater ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird unabhängig vom Vorstandsbeschluss nur dann wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet wurde.
- (6) Ein Widerruf der Mitgliedschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrags möglich. Danach gelten die Vorgaben des § 6 dieser Satzung. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur durch einen Vorstandsbeschluss im Einzelfall möglich. Die Möglichkeit des Widerrufs erlischt mit der ersten Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann auf Mehrheitsbeschluss Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderem Maße im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die gleiche Mehrheit auch wieder aberkannt werden.

§ 5 Befristete Mitgliedschaft

- (1) Für die Durchführung des jährlichen Väterzeltens werden allen Teilnehmern, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, befristete Mitgliedschaften eingeräumt.
- (2) Die Anmeldung für das jährliche Väterzelten gilt insoweit als Antrag zur befristeten Mitgliedschaft im Verein. Die jeweiligen Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft beginnt am Tag der Anreise zum Väterzelten und endet jeweils einen Tag nach der Rückkehr vom Zeltlager, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Der Vorstand kann auf Mehrheitsbeschluss befristete Mitgliedschaften ablehnen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (d) bei befristeten Mitgliedschaften am Tag nach der Rückkehr vom Väterzelten
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen den Vereinszweck, säumiger Mitgliedsbeiträge, oder bei erheblicher Störung von Vereinsveranstaltungen vor. Vor Beschlussfassung hat das Mitglied Recht auf Anhörung. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (4) Funktionsträger (z. B. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer) können durch die Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Vorstands abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten grob verletzen, den Vereinszweck nachhaltig beeinträchtigen oder vereinschädigendes Verhalten zeigen. Die Abberufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; es muss sichergestellt sein, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 - (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.
 - (3) Bei einer Erhöhung der Beiträge im Vergleich zum Vorjahr tritt ein Sonderkündigungsrecht in Kraft; die außerordentliche Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands (vgl. § 6) erklärt werden.
 - (4) Weitere Umlagen oder Gebühren können nach Bedarf durch den Vorstand beschlossen werden.
-

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Vorsitzender
 - (b) stellvertretender Vorsitzender
 - (c) Schatzmeister / Kassenwart
 - (d) Stellvertretender Schatzmeister
 - (e) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dabei sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt.
- (3) In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Diese haben beratende Funktion und können durch Vorstandsbeschluss mit Stimmrecht ausgestattet werden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist befugt, auf Grundlage von Vorstandsbeschlüssen Verträge im Namen des Vereins abzuschließen.
 - (8) Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - (9) Die üblichen Kosten für Vorstandssitzungen trägt der Verein.
 - (10) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital (z. B. Videokonferenz) oder in hybrider Form stattfinden.
 - (11) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.
-

§ 9 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung steht jedem Mitglied des Vereins offen, sofern ausreichend freie Teilnahmeplätze vorhanden sind. Dabei gelten die vom Vorstand festgelegten organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über den Abbruch einer Veranstaltung zu entscheiden, insbesondere bei drohendem Unwetter oder sonstigen Gefahrenlagen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen von der Teilnahme an Veranstaltungen ausschließen, wenn diese sich entgegen dem Vereinszweck verhalten oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören.
- (4) Der Vorstand übt während der Veranstaltungen das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Den Weisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
- (5) Fällt eine Veranstaltung aufgrund von nicht vom Verein zu vertretenden Umständen aus, können bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge auf Antrag erstattet werden, jedoch nur anteilig für die betreffende Veranstaltung und abzüglich der dem Verein bereits entstandenen Kosten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist insbesondere einzuberufen, wenn die Wahl des Vorstands ansteht.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, vorzugsweise per E-Mail. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als digitale Versammlung (z. B. per Videokonferenz) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) abgehalten werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt; ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Abstimmungen können mittels elektronischer Hilfsmittel (z. B. digitale Abstimmungssysteme), offen oder auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 - (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - (3) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie beantragen im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
-

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Erhoben und gespeichert werden insbesondere: Namen, Anschriften, Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Alter sowie Zahlungsinformationen, insbesondere PayPal-Daten für etwaige Rückzahlungen.
- (3) Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Organisation des Väter-Kind-Zeltens, zur Durchführung der Mitgliedschaft sowie zur Kommunikation mit den Mitgliedern.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte findet nur statt, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist (z. B. an Zahlungsdienstleister) oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerruf einer Einwilligung. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch unbefugten Zugriff Dritter auf personenbezogene Daten entstehen (z. B. Hacking, Datenverlust), sofern der Verein die nach dem Stand der Technik erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen hat. Eine Haftung bleibt bestehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins vorliegt.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Mitglieder nehmen an den Vereinsaktivitäten, insbesondere am Väter-Kind-Zeltlager, grundsätzlich auf eigene Gefahr teil.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen volljährigen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft gemäß §3 Absatz 4 dieser Satzung (z.B. "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Essenheim e.V.").

55270 Essenheim, 05.02.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Ralph Brötzmann

Kay-Philipp Scheffer

Christian Wolf

Daniel Heinemann

Stefan Braunewell

Johannes Wolf

Severin Schwarz

Marcus Stiegler

Thorsten Blodt

Patrick Felmberg